

Kommunikation & Recht

K&R

1 | Januar 2024
27. Jahrgang
Seiten 1-84

Chefredakteur

RA Torsten Kutschke

**Stellvertretende
Chefredakteurin**

RAin Dr. Anja Keller

Redakteur

Maximilian Leicht

Redaktionsassistentin

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Mit Dringlichkeit zu diskutieren – das 13. Presserechtsforum
Prof. Dr. Roger Mann

- 1 Die Entwicklung des Presserechts in 2023
Dr. Diana Ettig
- 7 Soziale Netzwerke: „Haftung“ des Nutzers für Liken, Teilen und Co. in den unterschiedlichen Rechtsgebieten
Dr. Christian Conrad und Dr. Dominik Höch
- 10 Die Grenzen des Verzichts auf Urheberbenennung
Dr. Nils Rauer und Alexander Bibi
- 13 eIDAS 2.0 – „Sicherheit trotz und wegen Verschlüsselung“?
Prof. Dr. Tobias Eggendorfer und Dr. Florian Schmidt-Wudy
- 18 Keine generell-abstrakten Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip
Alexander Devlin und Jan-Henning Steeneck
- 22 Auferlegung von Diensteanbieterpflichtungen und nationalem Roaming bei Verlängerung auslaufender Frequenznutzungsrechte?
Prof. Dr. Christian Koenig und Anton Veidt
- 28 Der „SCHUFA-Komplex“ aus der Sicht von Versandhändlern
Dr. Simon Menke
- 30 **EuGH:** Geldbuße gegen juristische Person wegen Datenschutzverstoß mit Kommentar von **Dr. Patrick Grosmann und Dr. Hauke Hansen**
- 64 **KG Berlin:** Zivilrechtlicher Ehrschutz für juristische Personen mit Kommentar von **Arno Lampmann und Victoria Thüsing**
- 68 **LG Köln:** Entschädigungsanspruch wegen unbefugter Weitergabe von Tagebüchern mit Kommentar von **Martin W. Huff**
- 72 **BVerwG:** Anlasslose Vorratsdatenspeicherung unionsrechtswidrig mit Kommentar von **Prof. Dr. Kerstin Liesem**
- 79 **OGH Österreich:** Unterlassungsanspruch gegen Hostprovider wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung Dritter mit Kommentar von **Prof. Dr. Clemens Thiele**

Beilage

Jahresregister 2023

darauf, ob der von ihr gebildete Scorewert für die Entscheidung wesentlich ist. Die Entscheidung des Versandhändlers im Rahmen der Rechtsbeziehung mit dessen Kunden wirkt sich aber trotz dieses Umstands aufgrund der Entscheidung des EuGH zu Lasten der Auskunftfei aus.

VI. Einwilligungslösung

Denkbar wäre außerdem, dass der Partner der Auskunftfei (z. B. Versandhändler) eine Einwilligung zugunsten der Auskunftfei in die Vornahme der automatisierten Einzelfallentscheidung einholt.¹¹ Die Erteilung einer solchen Einwilligung muss jedoch freiwillig erfolgen, wobei die Vornahme einer Kopplung nur in engen Grenzen möglich ist.¹²

VII. Scorewertbildung im AV-Verhältnis

Einzelne deutsche Auskunftfeien denken aktuell darüber nach, die Scorewertbildung dahingehend auszugestalten, dass diese durch die Auskunftfei als Auftragsverarbeiter des jeweiligen die Daten abrufenden Partners (z. B. Versandhändler) vorgenommen wird. Die Daten, die zum Zweck der Scorewertbildung genutzt werden (z. B. Informationen über offene Entgeltforderungen), werden durch die Auskunftfeien als datenschutzrechtlich Verantwortliche gespeichert. Diese Daten würden im Rahmen der angedachten Lösung an den Partner übermittelt und dann durch die Auskunftfei als Auftragsverarbeiter des Partners zu Zwecken der Scorewertbildung verarbeitet werden. Die Scorewertbildung würde mithin in den Verantwortungsbereich der Partner der Auskunftfei (z. B. der Versandhändler) verlagert werden.

Ein derartiges Vorgehen wurde bereits am italienischen Markt durch eine Auskunftfei etabliert. Im Hinblick auf dieses ist jedoch zu bedenken, dass die Verarbeitungen (Übermittlung der Daten sowie die anschließende Scorewertbildung) in „Realtime“ erfolgen. Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass die beschriebene Lösung als eine „Aufsplittung“ eines einheitlichen Vorgangs bewertet wird, wobei jedoch anerkannt ist, dass eine Verarbeitung derselben Daten zu unterschiedlichen Zwecken in voneinander abweichenden Rechtsverhältnissen (als Verantwortlicher/als Auftragsverarbeiter) erfolgen kann.¹³ Jedenfalls müsste den Partnern der Auskunftfei eine relevante Einfluss-/Gestaltungsmöglichkeit im Hinblick auf die Scorewertbildung eingeräumt werden, da es das „Wesen“ der Auftragsverarbeitung ist, dass der Auftragsverarbeiter die Daten ausschließlich weisungsgebunden verarbeitet.

VIII. Ergebnis/Weitere Entscheidungen zu Auskunftfeien (u. a. C-26/22 und C-64/22)

Dass der EuGH mittels seiner Entscheidung zum Az. C-634/21 das Vorliegen einer Schutzlücke vermeiden möchte, ist gut nachvollziehbar. Zu beachten ist jedoch, dass Auskunftfeien ein wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftslebens sind. Dies hat der deutsche Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum BDSG ausdrücklich festgestellt.¹⁴ Die Bedeutung von Auskunftfeien wird nach der Umsetzung der Vorgaben der neuen Verbraucher-kreditrichtlinie (RL (EU) 2023/2225) außerdem noch zunehmen. Diese verpflichten die Unternehmen nämlich in einem größeren Umfang zur Durchführung von Bonitätsprüfungen unter Einbeziehung externer Datenquellen. Hierdurch soll der Gefahr der Überschuldung von Verbrauchern vorgebeugt werden.

Aus den zuvor getätigten Ausführungen ergibt sich, dass die Existenz funktionierender Auskunftfeien zwingend erforderlich ist. Sachgerecht wäre es daher, wenn die Auskunftfeien sich prinzipiell auf die Ausnahmvorschrift in Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO berufen könnten. Dies würde auch die Unsicherheiten,

die auf Seiten der Versandhändler durch die zuvor erörterte Entscheidung des EuGH (C-634/21) entstanden sind, beseitigen. Insofern der EuGH in einer Parallelentscheidung zu den Az. C-26/22, C-64/22¹⁵ festgestellt hat, dass Auskunftfeien Informationen über Verbraucherinsolvenzen nicht über den Zeitraum deren Speicherung in den öffentlichen Registern hinaus verarbeiten dürfen, ist dies nachvollziehbar. Aufgrund der beschriebenen Relevanz von Auskunftfeien dürfen datenschutzrechtliche Rechtsprechungen jedoch nicht zur Folge haben, dass der Datenbestand von Auskunftfeien derart begrenzt wird, dass diese ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen können. Vor diesem Hintergrund sind auch die Entscheidungen, die die Übermittlung von so genannten „Positivinformationen“ an Auskunftfeien als nicht rechtmäßig erachten,¹⁶ kritisch zu bewerten. Darüber hinaus ist die Relevanz von Auskunftfeien im Rahmen der Beantwortung der in der Entscheidung des EuGH zu den Az. C-26/22, C-64/22 aufgeworfenen Frage, ob die Auskunftfeien von Betroffenen in Bezug auf die Speicherung ihrer Daten eingelegte Widersprüche umsetzen müssen,¹⁷ zu berücksichtigen.



Simon Menke

ist Leiter des Bereichs „Group IP and Data Protection“ in einem international agierenden Handels- und Dienstleistungskonzern. In dieser Funktion verantwortet er unter anderem die Beratung zum Datenschutz von mehr als 100 Gesellschaften. Die Ausführungen in dem Beitrag beinhalten ausschließlich persönliche Ansichten.

11 Vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO.

12 Vgl. Art. 7 Abs. 4 DSGVO.

13 Menke, Handbuch Kundendatenschutz, 2022, Rn. 92 m. w. N.

14 BT-Drs. 18/11325, S. 101.

15 EuGH, 7. 12. 2023 – C-26/22, C-64/22, K&R 2024, 37 ff.

16 LG Frankfurt a. M., 26. 5. 2023 – 2-24 O 156/21; LG München I, 25. 4. 2023 – 33 O 5976/22.

17 Vgl. Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO.

Rechtsprechung

Geldbuße gegen juristische Person wegen Datenschutzverstoß

EuGH, Urteil vom 5. 12. 2023 – C-807/21

Volltext-ID: KuRL2024-30, www.kommunikationundrecht.de

Deutsche Wohnen SE ./.. Staatsanwaltschaft Berlin

ECLI:EU:C:2023:950

Verfahrensgang: KG Berlin, 6. 12. 2021 – 3 Ws 250/21, K&R 2022, 135 ff.

Art. 58 Abs. 2 lit. i, Art. 83 Abs. 1–6 VO (EU) 2016/679

1. Art. 58 Abs. 2 lit. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 der VO (EU) 2016/679 [...] sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.

2. Art. 83 der VO 2016/679 ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung eine Geldbuße nur dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat. (Tenor des Gerichts)

Sachverhalt

DW ist eine börsennotierte Immobiliengesellschaft mit Sitz in Berlin (Deutschland) in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft. Sie hält über Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften mittelbar rund 163 000 Wohneinheiten und 3000 Gewerbeeinheiten.

Eigentümer dieser Einheiten sind Tochtergesellschaften von DW, sogenannte Besitzgesellschaften, die das operative Geschäft führen, während DW die übergeordnete Leitung des Konzerns wahrnimmt, den sie u. a. mit ihren Tochtergesellschaften bildet. Letztere vermieten die Wohn- und Gewerbeeinheiten, die von anderen Gesellschaften dieses Konzerns, sogenannten Servicegesellschaften, verwaltet werden.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verarbeiten DW und die von ihr geleiteten Unternehmen des Konzerns personenbezogene Daten der Mieter von Wohn- und Gewerbeeinheiten, wie beispielsweise Identitätsnachweise, Steuer-, Sozial- und Krankenversicherungsdaten dieser Mieter sowie Angaben zu Vormietverhältnissen.

Am 23. 6. 2017 wies die Berliner Beauftragte für Datenschutz (Deutschland) (im Folgenden: Aufsichtsbehörde) DW im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle darauf hin, dass ihre Konzerngesellschaften Dokumente, die personenbezogene Daten von Mietern enthielten, in einem elektronischen Archivsystem speicherten, bei dem nicht nachvollzogen werden könne, ob die Speicherung erforderlich sei und ob gewährleistet sei, dass nicht mehr erforderliche Daten gelöscht würden.

Die Aufsichtsbehörde forderte DW auf, diese Dokumente bis zum Jahresende 2017 aus ihrem elektronischen Archivsystem zu löschen. DW beantwortete diese Aufforderung dahin, dass die Löschung aus technischen und rechtlichen Gründen nicht möglich sei.

Nachdem sich DW und die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Möglichkeit, die fraglichen Dokumente zu löschen, ausgetauscht hatten, berichtete DW der Aufsichtsbehörde, dass sie den Aufbau eines neuen Speichersystems beabsichtige, mit dem das System, das diese Dokumente enthalte, ersetzt werden solle.

Am 5. 3. 2019 nahm die Aufsichtsbehörde eine Prüfung in der Zentrale des von DW geleiteten Konzerns vor. Hierbei teilte DW der Aufsichtsbehörde mit, dass das beanstandete elektronische Archivsystem bereits außer Betrieb gesetzt worden sei und die Migration der Daten auf das neue Speichersystem unmittelbar bevorstehe.

Mit Bescheid vom 30. 10. 2019 setzte die Aufsichtsbehörde gegen DW wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a, c und e sowie Art. 25 Abs. 1 DSGVO eine Geldbuße in Höhe von 14 385 000 Euro fest (im Folgenden: Bußgeldbescheid). Mit diesem Bescheid setzte sie zudem gegen DW wegen Verstößen gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO 15 weitere Geldbußen in Höhe von 3000 bis 17 000 Euro fest.

DW legte gegen diesen Bescheid Einspruch beim LG Berlin (Deutschland) ein. Dieses stellte das Verfahren ein, da der Bußgeldbescheid unter so gravierenden Mängeln leide, dass er

nicht als Grundlage für die Festsetzung einer Geldbuße dienen könne.

Die Staatsanwaltschaft Berlin focht diesen Beschluss beim KG Berlin (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, mit einer sofortigen Beschwerde an. Das KG Berlin hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

32 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 58 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.

33 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Regierung in ihren schriftlichen Erklärungen Zweifel an dieser Auslegung des nationalen Rechts durch das vorlegende Gericht geäußert hat, da § 130 OWiG erlaube, auch außerhalb der von § 30 OWiG erfassten Fälle eine Geldbuße gegen eine juristische Person zu verhängen. Des Weiteren sei es nach diesen beiden Bestimmungen möglich, eine sogenannte „anonyme“ Geldbuße in einem Verfahren gegen das Unternehmen festzusetzen, ohne dass eine natürliche Person als Täter des fraglichen Verstoßes identifiziert werden müsse.

34 In Beantwortung eines in Rn. 28 des vorliegenden Urteils genannten Ersuchens um Klarstellung an das vorlegende Gericht hat dieses ausgeführt, dass § 130 OWiG keinen Einfluss auf die erste Vorlagefrage habe.

35 Normadressat dieser Bestimmung sei nämlich der Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens, der eine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt haben müsse. Der Nachweis einer solchen dem Unternehmensinhaber zur Last fallenden Pflichtverletzung sei jedoch überaus komplex und häufig unmöglich. Die Frage, ob eine Gruppe von Unternehmen als „Unternehmen“ bzw. „Unternehmensinhaber“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden könnten, sei auf nationaler Ebene umstritten. Jedenfalls sei die erste Vorlagefrage auch in diesem Zusammenhang relevant.

36 Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf die Auslegung von Bestimmungen des nationalen Rechts grundsätzlich gehalten ist, die sich aus der Vorlageentscheidung ergebenden rechtlichen Würdigungen zugrunde zu legen. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gerichtshof nämlich nicht befugt, das innerstaatliche Recht eines Mitgliedstaats auszulegen (Urt. v. 26. 1. 2021, Hessischer Rundfunk, C-422/19 und C-423/19, [K&R 2021, 179 ff. =] EU:C:2021:63, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).

37 Daher ist bei der Beantwortung der ersten Vorlagefrage die Annahme zugrunde zu legen, dass nach dem anwendbaren nationalen Recht eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gemäß Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur unter den in § 30 OWiG bestimmten Voraussetzungen, wie sie das vorlegende Gericht dargelegt hat, verhängt werden kann.

38 Zur Beantwortung der ersten Vorlagefrage ist zunächst festzustellen, dass sich die in der DSGVO vorgesehenen

Grundsätze, Verbote und Pflichten insbesondere an „Verantwortliche“ richten. Deren Verantwortung und Haftung erstreckt sich nach den Ausführungen im 74. Erwägungsgrund der DSGVO auf jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch sie oder in ihrem Namen erfolgt. In diesem Rahmen müssen sie nicht nur geeignete und wirksame Maßnahmen treffen, sondern sie müssen auch nachweisen können, dass ihre Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit der DSGVO stehen und die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um diesen Einklang sicherzustellen, auch wirksam sind. Diese Haftung ist es, die bei einem der in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstöße die Grundlage dafür bildet, nach Art. 83 DSGVO eine Geldbuße gegen den Verantwortlichen zu verhängen.

39 In Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Begriff „Verantwortlicher“ weit definiert als die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

40 Das Ziel dieser weiten Definition des Art. 4 Nr. 7 DSGVO – die ausdrücklich auch juristische Personen einschließt – besteht im Einklang mit dem Ziel der DSGVO darin, einen wirksamen Schutz der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen und insbesondere ein hohes Schutzniveau für das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29. 7. 2019, *Fashion ID*, C-40/17, [K&R 2019, 562 ff. =] EU:C:2019:629, Rn. 66, und vom 28. 4. 2022, *Meta Platforms Ireland*, C-319/20, [K&R 2022, 422 ff. =] EU:C:2022:322, Rn. 73 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

41 Des Weiteren hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass eine natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als Verantwortlicher angesehen werden kann (vgl. in diesem Sinne Urte. v. 10. 7. 2018, *Jehovan todistajat*, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn. 68).

42 Somit ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Zweck von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, dass der Unionsgesetzgeber bei der Bestimmung der Haftung nach der DSGVO nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden hat, da die einzige Voraussetzung für diese Haftung darin besteht, dass diese Personen allein oder zusammen mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.

43 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 83 Abs. 7 DSGVO betreffend Behörden und öffentliche Stellen haftet daher jede Person, die diese Voraussetzung erfüllt – unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person, eine Behörde, Einrichtung oder andere Stelle handelt – u. a. für jeden in Art. 83 Abs. 4 bis 6 der DSGVO genannten Verstoß, der von ihr selbst oder in ihrem Namen begangen wurde.

44 In Bezug auf juristische Personen bedeutet dies zum einen, wie der Generalanwalt in den Nrn. 57 bis 59 seiner Schlussanträge im Wesentlichen festgestellt hat, dass diese nicht nur für Verstöße haften, die von ihren Vertretern, Leitern oder Geschäftsführern begangen wurden, sondern auch für Verstöße, die von jeder anderen Person begangen wurden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit

und im Namen dieser juristischen Personen handelt. Zum anderen muss es möglich sein, die in Art. 83 DSGVO für solche Verstöße vorgesehenen Geldbußen unmittelbar gegen juristische Personen zu verhängen, wenn diese als für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche eingestuft werden können.

45 Sodann legt Art. 58 Abs. 2 DSGVO die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zum Erlass von Abhilfemaßnahmen genau fest, ohne auf das Recht der Mitgliedstaaten zu verweisen oder den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum einzuräumen. Zum einen zielen diese Befugnisse, zu denen gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. i DSGVO die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen gehört, auf den Verantwortlichen ab, und zum anderen kann ein solcher Verantwortlicher, wie aus Rn. 39 des vorliegenden Urteils hervorgeht, sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Die materiellen Voraussetzungen, die eine Aufsichtsbehörde bei der Verhängung einer solchen Geldbuße zu beachten hat, sind in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO genau und ohne Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

46 Somit ergibt sich aus der Zusammenschau von Art. 4 Nr. 7, Art. 83 und Art. 58 Abs. 2 lit. i DSGVO, dass eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gemäß Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO auch gegen juristische Personen verhängt werden kann, sofern sie die Eigenschaft eines Verantwortlichen haben. Dagegen gibt es in der DSGVO keine Bestimmung, die die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person als Verantwortliche davon abhängig macht, dass zuvor festgestellt wird, dass dieser Verstoß von einer identifizierten natürlichen Person begangen wurde.

47 Zwar ergibt sich aus Art. 58 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 8 DSGVO im Licht des 129. Erwägungsgrundes der DSGVO, dass die Ausübung der Befugnisse, über die die Aufsichtsbehörde gemäß diesen Artikeln verfügt, angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen muss.

48 Die Tatsache, dass die DSGVO den Mitgliedstaaten somit die Möglichkeit einräumt, Anforderungen an das von den Aufsichtsbehörden anzuwendende Verfahren bei der Verhängung einer Geldbuße vorzusehen, bedeutet jedoch keineswegs, dass sie auch befugt wären, über diese verfahrensrechtlichen Anforderungen hinaus materielle Voraussetzungen vorzusehen, die zu den in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO geregelten hinzutreten. Des Weiteren wird durch den Umstand, dass der Unionsgesetzgeber eigens und ausdrücklich diese Möglichkeit vorgesehen hat, aber nicht diejenige, solche zusätzlichen materiellen Voraussetzungen festzulegen, bestätigt, dass er den Mitgliedstaaten insoweit keinen Ermessensspielraum gelassen hat. Für diese materiellen Voraussetzungen gilt daher ausschließlich das Unionsrecht.

49 Die vorstehende wörtliche Auslegung von Art. 58 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO wird durch den Zweck der DSGVO bestätigt.

50 Insbesondere geht aus dem zehnten Erwägungsgrund der DSGVO hervor, dass deren Bestimmungen u. a. die Ziele haben, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unionsweit ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Personen bei der Verarbeit-

tung solcher Daten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewendet werden. In den Erwägungsgründen 11 und 129 der DSGVO wird außerdem das Erfordernis betont, zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der DSGVO sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden über gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie über gleiche Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die DSGVO verfügen.

51 Es liefe diesem Zweck der DSGVO jedoch zuwider, den Mitgliedstaaten zu gestatten, einseitig und als erforderliche Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO gegen einen Verantwortlichen, der eine juristische Person ist, zu verlangen, dass der betreffende Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde oder ihr zuzurechnen ist. Außerdem könnte eine solche zusätzliche Anforderung letztlich unter Verstoß gegen Art. 83 Abs. 1 DSGVO die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung von Geldbußen schwächen, die gegen juristische Personen als Verantwortliche verhängt werden.

52 Nach Art. 288 Abs. 2 AEUV ist eine Unionsverordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, so dass es, sofern nichts anderes bestimmt ist, ausgeschlossen ist, dass die Mitgliedstaaten innerstaatliche Vorschriften erlassen, die die Tragweite einer solchen Verordnung beeinträchtigen. Außerdem dürfen die Mitgliedstaaten aufgrund der ihnen aus dem AEU-Vertrag obliegenden Verpflichtungen die unmittelbare Geltung, die den Verordnungen innewohnt, nicht vereiteln. Insbesondere dürfen sie keine Handlung vornehmen, durch die die unionsrechtliche Natur einer Rechtsvorschrift und die sich daraus ergebenden Wirkungen den Einzelnen verborgen würden (Urt. v. 15. 11. 2012, Al-Aqsa/Rat und Niederlande/Al-Aqsa, C-539/10 P und C-550/10 P, EU:C:2012:711, Rn. 86 und 87 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

53 Schließlich ist mit Blick auf die Fragen des vorliegenden Gerichts festzustellen, dass der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV ohne Bedeutung für die Frage ist, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Geldbuße nach Art. 83 der DSGVO gegen einen Verantwortlichen verhängt werden kann, der eine juristische Person ist, da diese Frage in Art. 58 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO abschließend geregelt ist.

54 Dieser Begriff ist nämlich nur relevant, um die Höhe einer Geldbuße zu bestimmen, die gemäß Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO gegen einen Verantwortlichen verhängt wird.

55 Wie der Generalanwalt in Nr. 45 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ist der Verweis im 150. Erwägungsgrund der DSGVO auf den Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV in diesem speziellen Zusammenhang der Berechnung von Geldbußen, die für in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannte Verstöße verhängt werden, zu verstehen.

56 Dieser Unternehmensbegriff umfasst für die Zwecke der Anwendung der in den Art. 101 und 102 AEUV niedergelegten Wettbewerbsregeln jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Er bezeichnet somit eine wirtschaftliche Einheit, auch wenn diese aus rechtlicher Sicht aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht. Diese wirtschaftliche Einheit besteht in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mit-

tel, die dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgt (Urt. v. 6. 10. 2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung).

57 So ergibt sich aus Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO, der die Berechnung der Geldbußen für die in diesen Absätzen aufgeführten Verstöße betrifft, dass, wenn der Adressat der Geldbuße ein Unternehmen im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV ist oder einem solchen angehört, der Höchstbetrag für die Geldbuße auf der Grundlage eines Prozentsatzes des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs des betreffenden Unternehmens berechnet wird.

58 Letztlich kann, wie der Generalanwalt in Nr. 47 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, nur eine Geldbuße, deren Höhe anhand der tatsächlichen oder materiellen Leistungsfähigkeit des Adressaten von der Aufsichtsbehörde unter Zugrundelegung des Begriffs der wirtschaftlichen Einheit im Sinne der in Rn. 56 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung festgesetzt wird, die drei in Art. 83 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllen, sowohl wirksam und verhältnismäßig als auch abschreckend zu sein.

59 Daher ist eine Aufsichtsbehörde, wenn sie aufgrund ihrer Befugnisse nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO beschließt, gegen einen Verantwortlichen, der ein Unternehmen im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV ist oder einem solchen angehört, eine Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO zu verhängen, nach Art. 83 im Licht des 150. Erwägungsgrundes der DSGVO verpflichtet, bei der Berechnung der Geldbußen für die in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstöße den Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV zugrunde zu legen.

60 Nach alledem ist auf die erste Frage [wie im Tenor, Punkt 1.] zu antworten [...]

Zur zweiten Frage

61 Mit seiner zweiten Frage, die für den Fall gestellt wird, dass die erste Frage bejaht wird, möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 83 DSGVO dahin auszulegen ist, dass nach dieser Bestimmung eine Geldbuße nur dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.

62 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 83 Abs. 1 DSGVO Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Dagegen enthält Art. 83 DSGVO keine ausdrückliche Klarstellung, dass die in seinen Abs. 4 bis 6 genannten Verstöße nur dann mit einer solchen Geldbuße geahndet werden können, wenn sie vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen wurden.

63 Die deutsche, die estnische und die norwegische Regierung sowie der Rat der Europäischen Union leiten daraus u. a. ab, dass der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 83 DSGVO einen gewissen Ermessensspielraum lassen wollte, der es ihnen ermöglicht, gegebenenfalls die Verhängung von Geldbußen nach dieser Bestimmung vorzusehen, ohne dass der Nachweis erbracht wurde, dass der mit dieser Geldbuße geahndete Verstoß gegen die DSGVO vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

64 Einer solchen Auslegung von Art. 83 DSGVO kann nicht gefolgt werden.

65 Wie in den Rn. 45 und 48 des vorliegenden Urteils ausgeführt, gilt für die materiellen Voraussetzungen, die eine

Aufsichtsbehörde bei der Verhängung einer Geldbuße gegen einen Verantwortlichen zu beachten hat, ausschließlich das Unionsrecht. Diese Voraussetzungen sind in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO genau festgelegt und lassen den Mitgliedstaaten keinen Ermessensspielraum (vgl. auch Urte. v. 5. 12. 2023, *Nacionalinis visuomenės sveikatos centras*, C-683/21, EU:C:2023:949, Rn. 64 bis 70).

66 Zu diesen Voraussetzungen ist festzustellen, dass Art. 83 Abs. 2 DSGVO die Kriterien anführt, die die Aufsichtsbehörde bei der Verhängung einer Geldbuße gegen den Verantwortlichen berücksichtigt. Zu diesen Kriterien gehört nach lit. b dieser Bestimmung die „Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes“. Dagegen deutet keines der in der genannten Bestimmung aufgeführten Kriterien auf eine Möglichkeit hin, den Verantwortlichen unabhängig von seinem Verschulden haftbar zu machen.

67 Zudem ist der zweite Absatz von Art. 83 DSGVO i. V. m. seinem dritten Absatz zu lesen, der bestimmt, welche Folgen bei der Kumulierung von Verstößen gegen die DSGVO eintreten, und wie folgt lautet: „Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.“

68 Aus dem Wortlaut von Art. 83 Abs. 2 DSGVO ergibt sich somit, dass nur Verstöße gegen die Bestimmungen der DSGVO, die der Verantwortliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, begeht, zur Verhängung einer Geldbuße gegen ihn nach diesem Artikel führen können.

69 Die allgemeine Systematik und der Zweck der DSGVO bestätigen diese Lesart.

70 Zum einen hat der Unionsgesetzgeber ein Sanktionssystem vorgesehen, das es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, je nach den Umständen des Einzelfalls die geeignetste Sanktion zu verhängen.

71 Art. 58 Abs. 2 lit. i der DSGVO bestimmt nämlich, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, eine Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO „zusätzlich zu oder anstelle von“ anderen in Art. 58 Abs. 2 genannten Abhilfebefugnissen wie die Befugnis zur Erteilung von Warnungen, Verwarnungen oder Anweisungen zu verhängen. Ebenso heißt es im 148. Erwägungsgrund dieser Verordnung u. a., dass es den Aufsichtsbehörden gestattet ist, im Fall eines geringfügigeren Verstoßes oder falls die voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen und stattdessen eine Verwarnung zu erteilen.

72 Zum anderen haben die Bestimmungen der DSGVO, wie in Rn. 50 des vorliegenden Urteils ausgeführt, u. a. die Ziele, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unionsweit ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Personen bei der Verarbeitung solcher Daten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der DSGVO müssen die Aufsichtsbehörden zudem über gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verfügen, so dass sie im Fall von Ver-

stößen gegen die DSGVO die gleichen Sanktionen verhängen können.

73 Ein Sanktionssystem, das es ermöglicht, eine Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO zu verhängen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, schafft für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter einen Anreiz, der DSGVO nachzukommen. Geldbußen tragen durch ihre abschreckende Wirkung zu einem stärkeren Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei. Sie sind daher ein Schlüsselement, um die Wahrung der Rechte dieser Personen zu gewährleisten, und stehen im Einklang mit dem Ziel der DSGVO, ein hohes Schutzniveau für solche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.

74 Der Unionsgesetzgeber hat es jedoch nicht für erforderlich gehalten, zur Gewährleistung eines solchen hohen Schutzniveaus vorzusehen, dass Geldbußen verschuldensunabhängig verhängt werden. In Anbetracht dessen, dass die DSGVO auf ein gleichwertiges und einheitliches Schutzniveau abzielt und hierfür in der gesamten Union gleichmäßig angewandt werden muss, liefe es diesem Ziel zuwider, den Mitgliedstaaten zu gestatten, eine solche Regelung für die Verhängung einer Geldbuße nach Art. 83 DSGVO vorzusehen. Eine solche Wahlfreiheit wäre zudem geeignet, den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern in der Union zu verfälschen, was den vom Unionsgesetzgeber u. a. in den Erwägungsgründen 9 und 13 der DSGVO dargestellten Zielen zuwiderliefe.

75 Demnach ist festzustellen, dass Art. 83 DSGVO es nicht gestattet, eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 genannten Verstoßes zu verhängen, ohne dass nachgewiesen ist, dass dieser Verstoß von dem Verantwortlichen vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Folglich ist Voraussetzung für die Verhängung einer solchen Geldbuße, dass der Verstoß schuldhaft begangen wurde.

76 Insoweit ist zu der Frage, ob ein Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde und aufgrund dessen mit einer Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO geahndet werden kann, noch klarzustellen, dass ein Verantwortlicher für ein Verhalten, das in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, sanktioniert werden kann, wenn er sich über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt (vgl. entsprechend Urteile vom 18. 6. 2013, *Schenker & Co.* u. a., C-681/11, EU:C:2013:404, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung, vom 25. 3. 2021, *Lundbeck/Kommission*, C-591/16 P, EU:C:2021:243, Rn. 156, und vom 25. 3. 2021, *Arrow Group und Arrow Generics/Kommission*, C-601/16 P, EU:C:2021:244, Rn. 97).

77 Handelt es sich bei dem Verantwortlichen um eine juristische Person, ist zudem klarzustellen, dass die Anwendung von Art. 83 DSGVO keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans dieser juristischen Person voraussetzt (vgl. entsprechend Urteile vom 7. 6. 1983, *Musique Diffusion française u. a./Kommission*, 100/80 bis 103/80, EU:C:1983:158, Rn. 97, und vom 16. 2. 2017, *Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen/Kommission*, C-94/15 P, EU:C:2017:124, Rn. 28 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

78 Nach alledem ist auf die zweite Frage [wie im Tenor, Punkt 2.] zu antworten [...]

RA Dr. Patrick Grosmann und RA Dr. Hauke Hansen*

Kommentar

EuGH senkt Hürden für DSGVO-Geldbußen gegen juristische Personen, aber: Verschuldensnachweis erforderlich

Kurz und Knapp

Datenschutzrechtliche Geldbußen können gegen Unternehmen festgesetzt werden, ohne dass eine Pflichtverletzung einer Leitungsperson oder einer sonst identifizierten natürlichen Person nachgewiesen werden muss. Gleichzeitig spricht sich der EuGH gegen eine verschuldensunabhängige Haftung für Verstöße gegen die DSGVO aus. Die Verhängung einer Geldbuße nach Art. 83 DSGVO setzt den Nachweis eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes des Verantwortlichen voraus. Dabei bleibt offen, auf wessen Verhalten es für den Verschuldensnachweis konkret ankommt.

I. Einleitung

Die Hürden für die Verhängung von Geldbußen wegen eines Datenschutzverstößes wurden durch den EuGH gesenkt. Auf eine Vorlage des Kammergerichts Berlin¹ betreffend des Bußgeldverfahrens gegen die Deutsche Wohnen SE hat der EuGH über die Voraussetzungen für die Verhängung einer Geldbuße gegenüber juristischen Personen entschieden. Konkret hatte das Gericht insbesondere über die Möglichkeit einer unmittelbaren Verbandssanktionierung zu befinden.

II. Das Ausgangsverfahren

In dem Ausgangsverfahren wurde durch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) eine Geldbuße in Höhe von ca. 14 Mio. Euro gegen die Deutsche Wohnen SE wegen einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Löschung personenbezogener Mieterdaten verhängt. Auf den Einspruch der Deutsche Wohnen SE stellte das LG Berlin² zunächst das Verfahren unter Berufung auf einen fehlenden zurechenbaren Verstoß gegen die DSGVO ein. Diese Entscheidung stützte das LG Berlin auf die Begründung, die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person sei in § 30 OWiG abschließend im nationalen Recht geregelt und § 30 OWiG finde auch auf Verstöße nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO Anwendung. Nach § 30 OWiG können Ordnungswidrigkeiten nicht von einer juristischen Person begangen werden. Möglich bleibt lediglich eine Zurechnung des Handelns von Repräsentanten.³ Jedoch hatte das LG Berlin die Feststellung einer Aufsichtspflichtverletzung i. S. d. § 130 OWiG nicht getroffen.

III. Die Parallelscheidung des LG Bonn

Über die rechtlichen Grundlagen der Verbandssanktionierung hatte bereits im Jahr 2020 das LG Bonn betreffend einer gegen 1&1 verhängten Geldbuße entschieden⁴ und eine Gegenposition zu der Entscheidung des LG Berlin eingenommen.⁵ Auch unter Berufung auf das europäische Kartellrecht hat das LG Bonn in seiner Entscheidung eine unmittelbare Verbandssanktionierung aufgrund des Art. 83 DSGVO gebilligt.

IV. Die Entscheidung des EuGH

Mit seiner Entscheidung ist der EuGH in wesentlichen Punkten den Schlussanträgen des Generalanwalts⁶ gefolgt und hat die Deutsche Wohnen SE als taugliche Adressatin der Sanktionen nach der DSGVO angesehen.

1. Die erste Vorlagefrage zur Feststellung eines Verstoßes gegen die DSGVO

In der ersten Vorlagefrage hatte der EuGH darüber zu befinden, ob unter Erweiterung des in § 30 OWiG verankerten Rechtsträgerprinzips ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann, ohne dass es der Feststellung eines ordnungswidrigen Verhaltens einer identifizierten natürlichen Person bedarf.

Das Gericht stellt zunächst klar, dass eine Verantwortlichkeit i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO gleichermaßen einer natürlichen oder juristischen Person zukommen kann und der Verantwortliche – auch als juristische Person – ausdrücklich als geeigneter Haftungsadressat für Geldbußen i. S. d. Art. 83 DSGVO zu verstehen ist. Der Verantwortliche hafte nicht nur für Verstöße, die durch Repräsentanten begangen wurden, sondern die Bußgeldhaftung umfasse alle im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit im Namen des Verantwortlichen begangenen Verstöße. Eine Anwendung der nationalen Vorschrift des § 30 OWiG auf die Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen wegen DSGVO-Verstößen sei nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.

Für die Praxis besonders bedeutsam: Die Verhängung einer Geldbuße ist gerade nicht davon abhängig, „dass zuvor festgestellt wird, dass dieser Verstoß von einer identifizierten natürlichen Person begangen wurde“.⁷ Neben der wörtlichen Auslegung stützt das Gericht diese Argumentation auf den Sinn und Zweck der DSGVO.⁸ Das Gericht sieht insoweit eine unionseinheitliche Möglichkeit zur Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen gefährdet, sofern die Voraussetzungen für eine Bebußung durch das Recht der Mitgliedstaaten verschärft werden dürften.⁹ Ein Verstoß gegen die DSGVO muss also nicht einem Repräsentanten der juristischen Person zugerechnet werden können.

2. Die zweite Vorlagefrage zum Verschuldensnachweis

Mit der zweiten Vorlagefrage war durch den EuGH zu entscheiden, ob Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO dahingehend auszulegen ist, dass der Verantwortliche als juristische Person den durch den Mitarbeiter vermittelten Verstoß schuldhaft begangen haben muss oder bereits ein der juristischen Person zuzuordnender objektiver Verstoß gegen die Pflichten aus der DSGVO (sog. *strict liability*) genügt.

* Mehr über die Autoren erfahren Sie am Ende des Kommentars.

1 KG Berlin, 6. 12. 2021 – 3 Ws 250/21, K&R 2022, 135 m. Anm. *Schnabel*.

2 LG Berlin, 18. 2. 2021 – (526 OWi LG) 212 Js-OWi 1/20 (1/20), 526 OWi LG 1/20, K&R 2021, 285 m. Anm. *Hansen/Grosmann*.

3 Vgl. *Rogall*, in KK-OWiG 2018, § 30 Rn. 1.

4 LG Bonn, 11. 11. 2020 – 29 OWi 1/20, K&R 2021, 134 m. Anm. *Brechtel/Hansen*, ZD 2021, 154 m. Anm. v. d. *Bussche*, MMR 2021 m. Anm. *Geminn/Johannes*; vgl. auch *Venn/Wybitul*, NStZ 2021, 204.

5 Mit einer Gegenüberstellung der Entscheidungen des LG Berlin und des LG Bonn, K&R 2021, 381 m. Anm. *Hansen/Grosmann*.

6 Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-807/21, Rn. 37.

7 EuGH, 5. 12. 2023 – C-807/21, K&R 2024, 30 ff., Rn. 46.

8 Diesbezüglich verweist das Gericht nachvollziehbar auch auf die Formulierung „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ in Art. 83 Abs. 1 DSGVO.

9 Der EuGH stellt in diesem Zusammenhang nochmals eindeutig klar, dass für die materiellen Voraussetzungen der Geldbußverhängung ausschließlich das Unionsrecht gilt, vgl. EuGH, 5. 12. 2023 – C-807/21, K&R 2024, 30 ff., Rn. 48.

Mit Blick auf den eindeutigen Wortlaut des Art. 83 Abs. 3 DSGVO¹⁰ ist es wenig überraschend, dass auch der EuGH für die Verhängung einer Geldbuße voraussetzt, dass der Behörde der Nachweis eines fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoßes gegen die DSGVO gelingt. Dem u. a. durch die Datenschutzkonferenz (DSK) vertretenen Ansatz, wonach eine Geldbuße auch ohne die Feststellung eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes möglich bleibe,¹¹ schließt sich der EuGH nicht an und erteilt dem Ansatz einer Haftung für bloß objektive Verstöße gegen die DSGVO eine Absage.¹² Den Mitgliedsstaaten steht es insoweit nicht offen, eigene Regelungen zu treffen, die eine verschuldensunabhängige Haftung ermöglichen.

Auch wenn der EuGH ausdrücklich ein Verschuldenserfordernis des Verantwortlichen formuliert, lässt das Gericht offen, auf wessen Verschulden es dabei konkret ankommt. Das Gericht formuliert lediglich negativ, dass es für „die Anwendung von Art. 83 DSGVO keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans dieser juristischen Person“¹³ bedürfe. Aus dieser Formulierung ergibt sich *e contrario* nicht, auf wessen Verschulden die Verhängung einer Geldbuße gestützt werden kann. Der Rückgriff auf jede „im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und im Namen dieser juristischen Personen“¹⁴ handelnden natürlichen Person erfolgt durch das Gericht ausdrücklich nur zur Zurechnung des Verstoßes gegen eine Bestimmung der DSGVO, nicht jedoch für die Verschuldenszurechnung. Als Zurechnungsobjekt kommen dabei theoretisch die Leitungspersonen, alle Beschäftigten oder alle im Namen des Verantwortlichen agierenden Personen in Betracht.

Für die Bestimmung der Fahrlässigkeit knüpft der EuGH an seine Entscheidungslage aus dem Wettbewerbsrecht¹⁵ an und betrachtet ein Verhalten als fahrlässig, wenn sich die Anknüpfungsperson „über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt“.¹⁶

V. Auswirkungen in der Praxis

Wie die unterschiedlichen Einordnungen der Entscheidung¹⁷ verdeutlichen, ist eine abschließende Klärung aller offenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen nicht eingetreten. Fest steht jedoch: Die Entscheidung des EuGH wird die Geldbußpraxis der (deutschen) Datenschutzaufsichtsbehörden beeinflussen und für eine Erleichterung in der Bebußungspraxis sorgen. Daran wird auch die klare Absage an die verschuldensunabhängige Haftung des Verantwortlichen (*strict liability*) nichts ändern.

Den Aufsichtsbehörden dürfte der Nachweis eines jedenfalls fahrlässigen Verstoßes des Verantwortlichen regelmäßig gelingen. Gleichwohl spielt den Verantwortlichen in die Hände, dass sich der EuGH gerade nicht zur Verschuldenszurechnung positioniert hat. Es bleibt daher abzuwarten, welche Voraussetzungen deutsche Gerichte – und ggf. erneut der EuGH – an den Nachweis eines schuldhaften Verhaltens der juristischen Person anstellen und ob es den Aufsichtsbehörden gelingt, einen entsprechenden Nachweis der Verschuldenszurechnung einer tauglichen Anknüpfungsperson zu führen. Es obliegt insoweit den Aufsichtsbehörden, genau darzulegen, welche datenschutzrechtlichen Pflichten konkret verletzt wurden. Zusätzliche Hürden ergeben sich dabei – beispielsweise im Zusammenhang mit Cyber-Angriffen – aus dem sich ständig wandelnden Stand der Technik.¹⁸

Für die Praxis bedeutet dies: Die Bedeutung einer *umfassenden* Datenschutzorganisation steigt nochmals. Die Möglichkeit einer Exkulpation von Datenschutzverstößen besteht für juristische Personen nur dann, wenn die Erfüllung unternehmensbezoge-

ner datenschutzrechtlicher Pflichten nachgewiesen werden kann; dies wiederum kann ausschließlich gelingen, wenn im Rahmen der Datenschutz-Compliance eine hinreichende Dokumentation sichergestellt wird. Dies verdeutlicht auch im Zusammenhang der Verteidigung gegen behördliche Geldbußen die Bedeutung der Rechenschaftspflichten nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Ob es in diesem Zusammenhang zur Exkulpation des Verschuldens beispielsweise genügen wird, durch organisatorische Anweisungen eine Vorgabe zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu machen, bleibt auch nach der Entscheidung des EuGH ausdrücklich offen. Die Rechenschaftspflichten und die Datenschutz-Compliance befinden sich somit nicht bloß auf dem *Feld des Passiven*, sondern werden jedenfalls mittelbar Gegenstand der behördlichen Bußgeldpraxis.

Zu einer Ausweitung der Haftungsrisiken des Verantwortlichen führt auch die parallel ergangene Entscheidung des EuGH. Mit dieser stellt das Gericht fest, dass der Verantwortliche auch für DSGVO-Verstöße eines im Namen des Verantwortlichen tätigen Auftragsverarbeiters haftet. Ausgeschlossen ist diese Haftung insbesondere, wenn der Auftragsverarbeiter die Daten für eigene Zwecke verarbeitet.¹⁹ Auch diese Entscheidung zeigt die Relevanz eines ausgereiften Datenschutz-Managementsystems und einer *strengen* Dienstleistungsauswahl.



Patrick Grosman

Rechtsanwalt bei der Kanzlei FPS PartG mbB in Frankfurt a. M. Studium der Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft (M.A.). Promotion zu den Interessenkonflikten der Datenschutzbeauftragten in Passau. Er ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV®) und als Dozent für externe Datenschutzbeauftragte tätig. Er berät Unternehmen im Datenschutz- und IT-Recht.



Hauke Hansen

Partner der Kanzlei FPS PartG mbB an ihrem Frankfurter Standort, zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV®), Fachanwalt für IT-Recht und Lehrbeauftragter der Goethe-Universität Frankfurt a. M. Seit 20 Jahren berät er Unternehmen im Datenschutzrecht, im Zusammenhang mit IT-Security und der Digitalisierung ihrer Tätigkeiten.

- 10 Nach Auffassung des Gerichts ist sind der zweite und dritte Absatz des Art. 83 DSGVO in Verbindung zueinander zu lesen und die Voraussetzungen zu kumulieren.
- 11 Vgl. DSK, Stellungnahme zu Grundsatzfragen zur Sanktionierung von Datenschutzverstößen von Unternehmen – EuGH-Rechtssache C-807/21, vom 5. 1. 2023, online: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20230118_DSK_Stellungnahme_Datenschutzverstoesse_von_Unternehmen.pdf.
- 12 Der EuGH (5. 12. 2023 – C-807/21, K&R 2024, 30 ff. Rn. 74) stellt insoweit ausdrücklich klar, dass es der „Unionsgesetzgeber [...] jedoch nicht für erforderlich gehalten [hat], zur Gewährleistung eines solchen hohen Schutzniveaus vorzusehen, dass Geldbußen verschuldensunabhängig verhängt werden.“; mit einer Zusammenfassung der Literaturstimmen gegen eine *strict liability*, Heckmann, MMR 2023, 816.
- 13 EuGH, 5. 12. 2023 – C-807/21, K&R 2024, 30 ff., Rn. 77.
- 14 EuGH, 5. 12. 2023 – C-807/21, K&R 2024, 30 ff., Rn. 44.
- 15 EuGH, 18. 6. 2013 – C-681/11, Rn. 71.
- 16 EuGH, 5. 12. 2023 – C-807/21, K&R 2024, 30 ff. Rn. 76. Eine ähnliche Anforderung stellt der EuGH in der parallel ergangenen Entscheidung, EuGH, 5. 12. 2023 – C-683/21, Rn. 81.
- 17 Die BlnBDI sieht sich in der Sanktionspraxis der deutschen Aufsichtsbehörden bestätigt, vgl. Pressemitteilung des BlnBDI vom 5. 12. 2023, online: <https://www.datenschutz-berlin.de/pressemitteilung/eugh-be-staetigt-die-sanktionspraxis-der-deutschen-datenschutzbehoerden/>. Die Parteivertreter der Deutsche Wohnen SE verbuchen das Votum des EuGH gegen eine verschuldensunabhängige Haftung als Erfolg, vgl. *Wybitul*, ZD-Aktuell 2023, 01466.
- 18 Der Wirtschaftlichkeitsvorbehalt der Art. 25 Abs. 1, 32 Abs. 1 DSGVO sorgt dabei für weitere Unschärfen, wenn zu bestimmen ist, welche Implementierungskosten für den Verantwortlichen angemessen sind.
- 19 EuGH, 5. 12. 2023 – C-683/21, Rn. 84 f.